

STADTAMT BRAUNAU AM INN

5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38

POLIZEI SICHERHEITS- UND POLIZEIVERWALTUNG

Bewohnerparkverordnung

Unser Zeichen:

POL.122/10/B/24-Mag. KAT

Bearbeiter: Mag. Thomas Kaltenleitner

Telefon: 07722/808 DW 215

e-Mail: thomas.kaltenleitner@

braunau.ooe.gv.at

e-Mail: rathaus@braunau.ooe.gv.at

Homepage: www.braunau.at

Braunau am Inn, 23.05.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 23.05.2024, TOP. VII/1, mit welcher ein Gebiet (Zone) und Personenkreis betreffend die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs. 4 und 4a StVO 1960 bestimmt werden:

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.05.2024 wird gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 und Z 2 und § 94d Z 4a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022, sowie § 40 Abs. 2 Z 4 und § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 90/2021, verordnet:

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 StVO 1960 wird folgendes Gebiet (Zone) festgesetzt, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen können.

Die Zone umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgrenzten Bereiches:

Poststallgasse, Johann Fischer-Gasse, Kirchengasse, Altstadt, Kirchenplatz, Schleifmühlgasse, Hans Steininger-Gasse, Dr. Scheuba-Gasse, Quergasse, Krankenhausgasse, Theatergasse, Lerchenfeldgasse, Lederergasse, Berggasse, Mühlengasse, Palmstraße, Palmplatz, Am Berg, Färbergasse, Pommerplatz, Stadtplatz, Salzburger Vorstadt, Linzer Straße und die Nebenfahrbahn der Ringstraße entlang der Dr. Scheuba Villa (Haus Lederergasse 21).

§ 2

Die Bewohner des im § 1 angeführten Gebietes können für die nachfolgend genannten, nahegelegenen Kurzparkzonen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum zeitlich uneingeschränkten Parken für ein Fahrzeug pro Bewohner beantragen.

Die Zone umfasst die selbst verordnete Kurzparkzone Mo.-Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Sa. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und einer Parkdauer von 180 Minuten, in den nachangeführten Straßen:

Poststallgasse, Johann Fischer-Gasse, Kirchengasse, Altstadt, Kirchenplatz, Schleifmühlgasse, Hans Steininger-Gasse, Dr. Scheuba-Gasse, Quergasse, Krankenhausgasse, Parkplatz Theatergasse gegenüber evangelischer Kirche, Lerchenfeldgasse, Lederergasse, Berggasse, Mühlen-gasse, Palmstraße, Palmplatz, Am Berg und die Nebenfahrbahn der Ringstraße entlang der Dr. Scheuba Villa (Haus Lederergasse 21).

§ 3

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 2 StVO 1960 wird bestimmt, dass Angehörige folgender Personenkreise, die in den in § 1 dieser Verordnung festgesetzten Gebiete ständig tätig sind, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4a StVO 1960 für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Kurzparkzone beantragen können:

- 1) Ärzte, die im unmittelbaren Nahbereich ihrer Ordination über keinen verordneten Arzt-Parkplatz verfügen, sowie Personen, die medizinische Dienste, Pflege- oder Seelsorgedienste erbringen und in dem in § 1 dieser Verordnung umschriebenen Gebiet ihren Standort haben. Sie müssen bei der Ausübung dieser Dienste unmittelbar auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sein und dürfen über keine eigenen oder ausschließlich durch sie benutzbaren Stellplätze verfügen.
- 2) Selbständige Erwerbstätige, die ihren Standort in dem in § 1 dieser Verordnung umschriebenen Gebiet haben und ihre Fahrzeuge im Rahmen der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit für die Abholung und Auslieferung von Waren regelmäßig benötigen und über keine eigenen oder ausschließlich durch sie benutzbaren Stellplätze verfügen.

§ 4

Der beiliegende Lageplan dient der Konkretisierung des örtlichen Wirkungsbereiches und ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

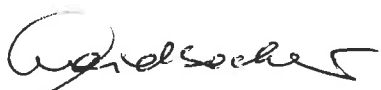
Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnungen:

Abt. Pol., 122/10/A/14-Ai. vom 22.05.2014, sowie

Pol./122/10/A/14 Dr. Bt-js vom 12.12.2019
außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:



Mag. Johannes Waidbacher

Angeschlagen am:05.06.2024

Abgenommen am:18.07.2024

Lageplan zur Verordnung POL.122/10/B/24-Mag. KAT

